

# **ABWÄGUNG ZU DEN BEHÖRDEN UND TÖBS**

## **Zum Bebauungsplan Nr. 123**

### **„Freiflächen-Photovoltaikanlage Davids“**



Stadt Geilenkirchen

April 2023  
Entwurf zur Offenlage

## IMPRESSUM

Auftraggeber:

Franz Davids Sand und Kiesgruben GmbH & Co. KG  
Gut Hommerschen  
52511 Geilenkirchen

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH  
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz  
T 02431 – 97 31 80  
F 02431 – 97 31 820  
E [info@vdh.com](mailto:info@vdh.com)  
W [www.vdh.com](http://www.vdh.com)



i.A. M.Sc. Sebastian Schütt

Projektnummer: 21-065

## INHALT

1	<b>AVV – AACHENER VERKEHRSVERBUND GMBH.....</b>	<b>1</b>
2	<b>BAU- UND LIEGENSCHAFTSBETRIEB NRW, NL AACHEN .....</b>	<b>1</b>
3	<b>BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG – ABT. 6 (BERGBAU UND ENERGIE IN NRW) .....</b>	<b>1</b>
	3.1 Mit Schreiben vom 16.02.2023 .....	1
	3.1.1 Verweis auf Anlage.....	1
	3.2 Mit Schreiben vom 14.02.2023 .....	1
	3.2.1 Bergwerksfelder .....	1
	3.2.2 Einwirkungen aus Steinkohlenbergbau und Sumpfungmaßnahmen/ Weitere Beteiligung....	2
4	<b>BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF: DEZ. 26 (LUFTVERKEHR).....</b>	<b>4</b>
5	<b>BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ. 25 (VERKEHR).....</b>	<b>4</b>
6	<b>BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ. 35 (STÄDTEBAU, BAUAUFSICHT, BAU-, WOHNUNGS. UND DENKMALANGELEGENHEITEN SOWIE – FÖRDERUNG).....</b>	<b>4</b>
7	<b>BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ. 35.4 (DENKMALSCHUTZ – (LANDES- UND BUNDESEIGENE DENKMÄLER)) .....</b>	<b>4</b>
8	<b>BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ. 51 (NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ, FISCHEREI – (SCHUTZVERORDNUNGEN)) .....</b>	<b>5</b>
9	<b>BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ. 52 (ABFALLWIRTSCHAFT UND BODENSCHUTZ – EINSCHL. ANLAGENBEZOGENER UMWELTSCHUTZ).....</b>	<b>5</b>
	9.1 Mit Schreiben vom 06.02.2023 .....	5
	9.1.1 Weitere Beteiligung .....	5
10	<b>BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ. 53 (IMMISSIONSSCHUTZ – EINSCHLIEßLICH ANLAGENBEZOGENER UMWELTSCHUTZ) .....</b>	<b>5</b>
11	<b>BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ. 54 (WASSERWIRTSCHAFT – OBERE WASSERBEHÖRDE, GEWÄSSERENTWICKLUNG UND HOCHWASSERSCHUTZ .....</b>	<b>5</b>
	11.1 Mit Schreiben vom 14.02.2023 .....	5
	11.1.1 Produktfernleitung der NATO.....	5
12	<b>BISTUM AACHEN.....</b>	<b>6</b>
13	<b>BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR (BAIUIBW) (REFERAT INFRA I 3).....</b>	<b>6</b>
	13.1 Mit Schreiben vom 09.03.2023.....	6
	13.1.1 Verweis auf Anlage.....	6
	13.2 Mit Schreiben vom 09.03.2023.....	7

13.2.1	Produktfernleitung der NATO.....	7
13.2.2	Militärischer Flugverkehr.....	9
13.2.3	Weitere Beteiligung.....	10
<b>14</b>	<b>BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN: SPARTE PORTFOLIOMANAGEMENT – TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (NORDRHEIN-WESTFALEN) .....</b>	<b>10</b>
<b>15</b>	<b>DEUTSCHE BAHN AG: DB IMMOBILIEN, REGION WEST.....</b>	<b>10</b>
<b>16</b>	<b>DEUTSCHE GLASFASER HOLDING GMBH.....</b>	<b>10</b>
<b>17</b>	<b>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH: WEST PTI 24.....</b>	<b>11</b>
17.1	Mit Schreiben vom 06.02.2023.....	11
17.1.1	Keine Bedenken.....	11
<b>18</b>	<b>DFS DEUTSCHE FLUGSICHERUNG GMBH – SIS/ND .....</b>	<b>11</b>
18.1	Mit Schreiben vom 24.02.2023.....	11
18.1.1	Keine Bedenken.....	11
<b>19</b>	<b>DIE AUTOBAHN GMBH DES BUNDES: NIEDERLASSUNG RHEINLAND.....</b>	<b>12</b>
<b>20</b>	<b>EBV GMBH .....</b>	<b>12</b>
20.1	Mit Schreiben vom 06.03.2023.....	12
20.1.1	Keine Bedenken.....	12
<b>21</b>	<b>EISENBAHN-BUNDESAMT, AUßENSTELLE KÖLN (SACHBEREICH 1).....</b>	<b>12</b>
<b>22</b>	<b>ERFTVERBAND.....</b>	<b>12</b>
22.1	Mit Schreiben vom 07.03.2023.....	12
22.1.1	Verweis auf Anlage.....	12
22.2	Mit Schreiben vom 07.03.2023.....	13
22.2.1	Keine Bedenken.....	13
<b>23</b>	<b>ERICSSON SERVICES GMBH (RICHTFUNK-TRASSENAUSKUNFT).....</b>	<b>13</b>
23.1	Mit Schreiben vom 06.02.2023.....	13
23.1.1	Weitere Beteiligung.....	13
<b>24</b>	<b>EWV ENERGIE- UND WASSERVERSORGUNG GMBH .....</b>	<b>14</b>
<b>25</b>	<b>FERNLEITUNGS-BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH.....</b>	<b>14</b>
25.1	Mit Schreiben vom 24.02.2023.....	14
25.1.1	Verweis auf Anlage.....	14
25.2	Mit Schreiben vom 24.02.2023.....	14

	25.2.1 Produktfernleitung der NATO.....	14
<b>26</b>	<b>GEMEINDE GANGELT: FACHBEREICH BAUEN UND PLANEN .....</b>	<b>18</b>
<b>27</b>	<b>GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN LANDESBETRIEB.....</b>	<b>18</b>
<b>28</b>	<b>GO.RHEINLAND GMBH .....</b>	<b>18</b>
<b>29</b>	<b>HANDWERKSKAMMER AACHEN .....</b>	<b>19</b>
<b>30</b>	<b>INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN.....</b>	<b>19</b>
	30.1 Mit Schreiben vom 10.03.2023.....	19
	30.1.1 Keine Bedenken.....	19
<b>31</b>	<b>KREIS HEINSBERG: FEDERFÜHRUNG .....</b>	<b>19</b>
	31.1 Mit Schreiben vom 03.03.2023.....	19
	31.1.1 Abgrabungsbehörde, Gesundheitsamte, untere Immissionsschutzbehörde und untere Wasserbehörde.....	19
	31.1.2 Untere Bodenschutzbehörde.....	20
	31.1.3 Untere Naturschutzbehörde.....	21
	31.1.4 Verweis auf Anlage.....	22
	31.1.5 Anlage: Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 23.02.2023.....	22
	31.2 Mit Stellungnahme vom 16.03.2023 .....	23
	31.2.1 Untere Naturschutzbehörde.....	23
<b>32</b>	<b>KREISBAUERNSCHAFT HEINSBERG E.V. ....</b>	<b>24</b>
<b>33</b>	<b>KREISHANDWERKERSCHAFT HEINSBERG .....</b>	<b>24</b>
<b>34</b>	<b>LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW: REGIONALNIEDERLASSUNG NIEDERRHEIN – HAUPTSITZ MÖNCHENGLADBACH.....</b>	<b>24</b>
	34.1 Mit Schreiben vom 06.02.2023.....	24
	34.1.1 Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.....	24
<b>35</b>	<b>LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW – REGIONALFORSTAMT RUREIFEL-JÜLICHER BÖRDE.....</b>	<b>25</b>
	35.1 Mit Schreiben vom 07.03.2023 .....	25
	35.1.1 Mittelbare Betroffenheit von Wald.....	25
<b>36</b>	<b>LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW: BUND .....</b>	<b>26</b>
<b>37</b>	<b>LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW: LNU.....</b>	<b>26</b>
<b>38</b>	<b>LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW: NABU .....</b>	<b>26</b>
<b>39</b>	<b>LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW: KREISSTELLEN HEINSBERG, VIERSEN .....</b>	<b>26</b>

39.1	Mit Schreiben vom 10.03.2023.....	26
39.1.1	Keine Bedenken.....	26
<b>40</b>	<b>LVR: AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND.....</b>	<b>27</b>
<b>41</b>	<b>LVR: AMT FÜR DENKMALPFLEGE IM RHEINLAND (ABTEI BRAUWEILER) .....</b>	<b>27</b>
41.1	Mit Schreiben vom 10.03.2023.....	27
41.1.1	Keine Bedenken.....	27
<b>42</b>	<b>LVR: AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN .....</b>	<b>27</b>
<b>43</b>	<b>NEW NETZ GMBH.....</b>	<b>27</b>
43.1	Mit Schreiben vom 06.02.2023.....	27
43.1.1	Keine Bedenken.....	27
<b>44</b>	<b>REGIONETZ GMBH, PLANUNG UND BAU-ZENTRALE AUFGABEN (PB-Z).....</b>	<b>28</b>
44.1	Mit Schreiben vom 10.02.2023.....	28
44.1.1	Keine Bedenken.....	28
<b>45</b>	<b>STADT BAESWEILER: AMT 60 – STADTENTWICKLUNG .....</b>	<b>28</b>
<b>46</b>	<b>STADT GEILENKIRCHEN: AMT FÜR STADTENTWICKLUNG, BAUVERWALTUNG UND UMWELT .....</b>	<b>28</b>
<b>47</b>	<b>STADT GEILENKIRCHEN: BAUAUFSICHTSAMT .....</b>	<b>28</b>
47.1	Mit Schreiben vom 16.02.2023 .....	28
47.1.1	Überbaubare Grundstücksflächen und Höhe baulicher Anlagen .....	28
47.1.2	Flurbezeichnung.....	29
<b>48</b>	<b>STADT GEILENKIRCHEN: JUGEND- UND SOZIALAMT.....</b>	<b>29</b>
<b>49</b>	<b>STADT GEILENKIRCHEN: KLIMASCHUTZ.....</b>	<b>29</b>
<b>50</b>	<b>STADT GEILENKIRCHEN: ORDNUNGSAMT .....</b>	<b>30</b>
50.1	Mit Schreiben vom 06.02.2023.....	30
50.1.1	Kampfmittel .....	30
<b>51</b>	<b>STADT GEILENKIRCHEN: TIEFBAUAMT .....</b>	<b>30</b>
<b>52</b>	<b>STADT GEILENKIRCHEN: WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG.....</b>	<b>30</b>
<b>53</b>	<b>STADT HEINSBERG: AMT FÜR STADTENTWICKLUNG UND BAUVERWALTUNG .....</b>	<b>31</b>
<b>54</b>	<b>STADT HÜCKELHOVEN: AMT FÜR STADTPLANUNG UND LIEGENSCHAFTEN.....</b>	<b>31</b>
54.1	Mit Schreiben vom 09.02.2023.....	31
54.1.1	Keine Bedenken.....	31

55	STADT LINNICH: FB 4 – BAUEN UND PLANUNG .....	31
56	STADT ÜBACH-PALENBERG: FACHBEREICH STADTENTWICKLUNG.....	31
57	TELEFONICA GERMANY GMBH & CO. OHG – NÜRNBERG .....	31
58	VERBANDSWASSERWERK GANGELT GMBH (GESCHÄFTSFÜHRER).....	31
59	VODAFONE GMBH – DEUTSCHLANDWEIT .....	32
59.1	Mit Schreiben vom 09.03.2023.....	32
59.1.1	Keine Bedenken.....	32
60	WESTNETZ GMBH: 110-KV HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN (DRW-S-LG-TM).....	32
61	WESTVERKEHR GMBH.....	33
61.1	Mit Schreiben vom 09.03.2023.....	33
61.1.1	Keine Bedenken.....	33
62	WVER – WASSERVERBAND EIFEL-RUR (AUFGABENBEREICH LIEGENSCHAFTEN).....	33
62.1	Mit Schreiben vom 28.02.2023.....	33
62.1.1	Verweis auf Anlage.....	33
62.2	Mit Schreiben vom 27.03.2023.....	33
62.2.1	Berücksichtigung im Rahmen baulicher Tätigkeiten.....	33

## LEGENDE

Frühzeitige Beteiligung, **Offenlage**, *Textliche Festsetzungen und Hinweise*

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>1 AVV – AACHENER VERKEHRSVERBUND GMBH</b>		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>2 BAU- UND LIEGENSCHAFTSBETRIEB NRW, NL AACHEN</b>		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>3 BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG – ABT. 6 (BERGBAU UND ENERGIE IN NRW)</b>		
<b>3.1 Mit Schreiben vom 16.02.2023</b>		
<b>3.1.1 Verweis auf Anlage</b>		
im Anhang erhalten Sie meine Stellungnahme zu Ihrer Anfrage.	Die Anlage wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 3.2 der vorliegenden Tabelle)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>3.2 Mit Schreiben vom 14.02.2023</b>		
<b>3.2.1 Bergwerksfelder</b>		
zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o. g. Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Carl-Alexander III“, im Eigentum der EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Ferner liegt das Plangebiet über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 77“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen	Die vorgetragenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da allein durch die Lage des Plangebietes auf den bezeichneten Feldern keine bodenrechtlichen Spannungen ausgelöst werden und die Umsetzung des Vorhabens sowie die Ausübung der beabsichtigten Nutzung unberührt bleiben. Zusätzlich werden Aussagen zu den vorgetragenen Belangen in das Kapitel 2.1.9 „Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ sowie die darauf aufbauenden Kapitel des Umweltberichts	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.</p>	<p>und der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan selbst aufgenommen:</p> <p><i>2. Bergwerksfelder</i></p> <p><i>Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplans liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Carl-Alexander III“, im Eigentum der EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Ferner liegt das Plangebiet über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 77“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.</i></p>	
<p><b>3.2.2 Einwirkungen aus Steinkohlenbergbau und Sümpfungsmaßnahmen/ Weitere Beteiligung</b></p>		
<p>Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden.</p>	<p>Die mit den Einwirkungen aus dem Steinkohlenbergbau und den Sümpfungsmaßnahmen verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, z.B. durch bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können. Im Kapitel 2.1.6 „Wasser“ des Umweltberichts sind Aussagen zu den Sümpfungsmaßnahmen bereits enthalten. Zusätzlich wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan selbst aufgenommen:</p> <p><i>3. Einwirkungen aus Steinkohlenbergbau und Sümpfungsmaßnahmen</i></p> <p><i>Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus und ist von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.</p> <p>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider &amp; Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p>	<p><i>bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. In Folge hierdurch bedingter Veränderungen der Grundwasserstände kann es zu Schäden an der Tagesoberflächen kommen. Diese Möglichkeit von Bodenbewegungen sollte bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</i></p> <p>Die EBV GmbH wurde am Verfahren beteiligt und hat mit Stellungnahme vom 06.03.2023 mitgeteilt, dass gegenüber der Planung keine Bedenken vorgetragen werden (vgl. Nr. 20.1 der vorliegenden Tabelle).</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p>	<p>Die RWE Power AG wird im weiteren Verlauf des Verfahrens beteiligt. Der Erftverband wurde bereits beteiligt und hat mit Stellungnahme vom 07.03.2023 mitgeteilt, dass gegenüber der Planung keine Bedenken vorgetragen werden (vgl. Nr. 22.2 der vorliegenden Tabelle).</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
<b>4 BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF: DEZ. 26 (LUFTVERKEHR)</b>		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>5 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN - DEZ. 25 (VERKEHR)</b>		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>6 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN - DEZ. 35 (STÄDTEBAU, BAUAUFSICHT, BAU-, WOHNUNGS. UND DENKMALANGELEGENHEITEN SOWIE - FÖRDERUNG)</b>		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>7 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN - DEZ. 35.4 (DENKMALSCHUTZ - (LANDES- UND BUNDESEIGENE DENKMÄLER))</b>		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>8 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ. 51 (NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ, FISCHEREI – (SCHUTZVERORDNUNGEN))</b>		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>9 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ. 52 (ABFALLWIRTSCHAFT UND BODENSCHUTZ – EINSCHL. ANLAGENBEZOGENER UMWELTSCHUTZ)</b>		
<b>9.1 Mit Schreiben vom 06.02.2023</b>		
<b>9.1.1 Weitere Beteiligung</b>		
durch das Planverfahren werden die Belange des Dezernates 52 der Bezirksregierung Köln nicht berührt. Bitte beteiligen Sie die für Altdeponien und Bodenschutz zuständigen Ämter im Verfahren. Die Zuständigkeit der Behörden sind in den §§ 13 und 14 des LBodSchG festgelegt und in der Zuständigkeitsverordnung „Umweltschutz“ (ZustVU) näher erläutert.	Die zuständige Untere Bodenschutzbehörde wurde über den Kreis Heinsberg am Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben. Diese wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 31.1 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
<b>10 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ. 53 (IMMISSIONSSCHUTZ – EINSCHLIEßLICH ANLAGENBEZOGENER UMWELTSCHUTZ)</b>		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>11 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ. 54 (WASSERWIRTSCHAFT – OBERE WASSERBEHÖRDE, GEWÄSSERENTWICKLUNG UND HOCHWASSERSCHUTZ)</b>		
<b>11.1 Mit Schreiben vom 14.02.2023</b>		
<b>11.1.1 Produktfernleitung der NATO</b>		
mit Mail vom 06.02.2023 übersandten Sie mir Unterlagen zu oben genanntem Verfahren.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB wird die Produktfernleitung der NATO einschließlich Schutzstreifen nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Zur Bestimmung der	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Zum Verfahren gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Rohrfernleitung:</p> <p>auf Grundlage der vorliegenden Dokumente und Informationen ist mir keine unmittelbare Betroffenheit von Rohrfernleitungsanlagen nach RohrFLtgV bekannt, die in unsere Zuständigkeit fallen würden.</p> <p>Ich bitte Sie aber Folgendes zu beachten:</p> <p>In unmittelbarer Nähe zur südlichen Grenze des Vorhabens verläuft eine Rohrleitung für Kerosin (NATO Fernleitung Würselen-Geilenkirchen), die vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr betrieben wird.</p> <p>In dem Verfahren erkenne ich ansonsten keine Betroffenheit der Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).</p>	<p>hiermit verbundenen Maßgaben wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen (vgl. Nr. 13.2.1 der vorliegenden Tabelle).</p>	
<p><b>12 BISTUM AACHEN</b></p>		
<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Entfällt.</p>
<p><b>13 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR (BAIUIBW) (REFERAT INFRA I 3)</b></p>		
<p><b>13.1 Mit Schreiben vom 09.03.2023</b></p>		
<p><b>13.1.1 Verweis auf Anlage</b></p>		
<p>anbei unsere Stellungnahme und Stellungnahme von FBG, die zu beachten ist..</p>	<p>Die Anlage wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 13.2 der vorliegenden Begründung).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>13.2 Mit Schreiben vom 09.03.2023</b>		
<b>13.2.1 Produktfernleitung der NATO</b>		
<p>mit dem Schreiben vom 6. Februar 2023 (Bezug) informierten Sie mich über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 123 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Davids“ und baten um die Stellungnahme.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage nehme ich dazu wie folgt Stellung:</p> <p>Das geplante Baugebiet befindet sich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Bauschutzbereich des Militärflugplatzes Geilenkirchen (§12 LuftVG);</li> <li>• im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung des Militärflugplatzes Geilenkirchen (§18a LuftVG);</li> <li>• im Verlauf der NATO-Produktfernleitung „Würselen-Geilenkirchen“. Punkt 6 (Rechtswert 32297647.587 Hochwert 5648111.499) und 7 (Rechtswert 32297533.845 Hochwert 5648084.576) des Sondergebietes PV-Freiflächenanlage liegen innerhalb des 10 m breiten Schutzstreifens, ca. 2,5 m von der Pipelineachse und dem Schutzstreifenrand entfernt. Die Baugrenzen der PV-Anlagen liegen gem. Vorentwurf jedoch 3 m innerhalb des Sondergebietes und damit knapp außerhalb des Schutzstreifens.</li> </ul> <p>Belange der Bundeswehr werden durch das o.a. Vorhaben berührt. Es bestehen zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände, sofern folgende Maßnahmen beachtet werden:</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB wird die Produktfernleitung der NATO einschließlich Schutzstreifen nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Zur Bestimmung der hiermit verbundenen Maßgaben wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><b>4. Produktfernleitung der NATO</b></p> <p><i>Innerhalb des nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommenen „Schutzstreifens einer Produktfernleitung der NATO“ sind die nachfolgenden Maßgaben zu beachten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Arbeiten dürfen grundsätzlich nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit der Fernleitungsbetriebsgesellschaft (FBG) und BAIUDBw KompZ BauMgmt Düsseldorf (Team Sofortprogramm) als Eigentümer der Leitung durchgeführt werden.</i></li> <li>• <i>Die Errichtung von Bauwerken (auch Zaunfundamenten, Mauern usw.) und die Bepflanzung mit Bäumen oder tiefwurzelnden Pflanzen sind nicht zulässig. Der Schutzstreifen darf nicht als Ablagefläche für Bauschutt / Erdaushub benutzt werden.</i></li> <li>• <i>Das Abstellen von Baufahrzeugen ist untersagt.</i></li> <li>• <i>Das Befahren und Überqueren mit Baufahrzeugen, Arbeitsmaschinen und Geräten ist nur auf für solchen Verkehr zugelassenen Wegen erlaubt. Werden weitere Überfahrten benötigt sind diese mit der FBG abzustimmen und ggf. durch geeignete Last-</i></li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeiten im Schutzstreifen (Breite 10 m) der Produktenfernleitung dürfen grundsätzlich nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit der Fernleitungsbetriebsgesellschaft (FBG) und BAIUDBw KompZ BauMgmt Düsseldorf (Team Sofortprogramm) als Eigentümer der Leitung durchgeführt werden.</li> <li>• Im Schutzstreifen der Fernleitung sind die Errichtung von Bauwerken (auch Zaunfundamenten, Mauern usw.) und die Bepflanzung mit Bäumen oder tiefwurzelnden Pflanzen nicht zulässig. Der Schutzstreifen darf nicht als Ablagefläche für Bauschutt / Erdaushub benutzt werden.</li> <li>• Das Abstellen von Baufahrzeugen ist im Schutzstreifen untersagt.</li> <li>• Das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens mit Baufahrzeugen, Arbeitsmaschinen und Geräten ist nur auf für solchen Verkehr zugelassenen Wegen erlaubt. Werden weitere Überfahrten benötigt sind diese mit der FBG abzustimmen und ggf. durch geeignete Lastverteilungsmaßnahmen (Betonplatten, Stahlplatten, Baggermatratzen) zu sichern.</li> <li>• Der ungehinderte Zugang zur Rohrleitungstrasse ist jederzeit zu gewährleisten.</li> <li>• Ramm- und Rüttelarbeiten sind im Bereich der Produktenfernleitung nicht gestattet. Der genaue Abstand kann in Absprache mit der FBG abgestimmt werden.</li> <li>• Ansprechstelle für ggf. benötigte Kreuzungsverträge (durch etwaige Versorgungsleitungen) ist das BAIUDBw KompZ BauMgmt Düsseldorf (Team Sofortprogramm). Technische Fragen / Vorgaben bezüglich Tiefen von ggf. querenden Leitungen sind mit der FBG abzusprechen.</li> </ul>	<p><i>verteilungsmaßnahmen (Betonplatten, Stahlplatten, Baggermatratzen) zu sichern.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Der ungehinderte Zugang zur Rohrleitungstrasse ist jederzeit zu gewährleisten.</i></li> <li>• <i>Ramm- und Rüttelarbeiten sind nicht gestattet. Der genaue Abstand kann in Absprache mit der FBG abgestimmt werden.</i></li> <li>• <i>Ansprechstelle für ggf. benötigte Kreuzungsverträge (durch etwaige Versorgungsleitungen) ist das BAIUDBw KompZ BauMgmt Düsseldorf (Team Sofortprogramm). Technische Fragen / Vorgaben bezüglich Tiefen von ggf. querenden Leitungen sind mit der FBG abzusprechen.</i></li> <li>• <i>Alle Arbeiten dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der „Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführt werden.</i></li> <li>• <i>Die Rechte an der o. a. Produktenfernleitung – dingliche Sicherung einschließlich Schutzstreifen – müssen gewahrt bleiben.</i></li> <li>• <i>Die in den Bebauungsplan eingetragene Lage der Leitung kann von der wirklichen Lage in der Natur abweichen und kann nur durch Suchschachtungen in Absprache mit der FBG genau festgelegt werden.</i></li> </ul>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Die Lage der Fernleitung in der Übersichtskarte kann von der wirklichen Lage in der Natur abweichen und kann nur durch Suchschachtungen in Absprache mit der FBG genau festgelegt werden. Die Punkte „Befahren“ und „Rammarbeiten“ bitte ich besonders in der Stellungnahme von der FBG zu beachten, da diese explizit in der Begründung zum BBP Nr.123 genannt werden.</p>		
<p><b>13.2.2 Militärischer Flugverkehr</b></p>		
<p>Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes (Air Base Geilenkirchen, NATO) befindet. Hier ist mit von den Luftfahrzeugen ausgehenden Lärm- und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche und Beschwerden gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.</p> <p>Sollten für das Vorhaben Kräne aufgestellt werden müssen, so ist dies drei Wochen im Vorfeld, unter dieser Adresse zu beantragen</p> <p>LufABw1dBauschutz@bundeswehr.org</p> <p>Folgende Angaben werden von der Luftfahrtbehörde benötigt: Koordinaten in WGS 84, Arbeitshöhe in Metern über Grund sowie die Standzeit. Gültige Vorschriften zur Hindernisbefeuern und Kennzeichnung, auch während der Bauphase, sind zusätzlich zu beachten.</p> <p>Dieser Text ist in den Bebauungsplan entsprechend aufzunehmen.</p>	<p>Die vorgetragene Belange stellen die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage, da die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage gegenüber Lärm- und Abgasimmissionen unempfindlich ist und der Bau des Vorhabens grundsätzlich auch ohne den Einsatz höherer Kräne erfolgen kann. Dennoch wird die Stellungnahme berücksichtigt und der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><i>5. Militärischer Flugbetrieb</i></p> <p><i>Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes befindet sich im Bereich eines militärischen Fluggebietes (Air Base Geilenkirchen, NATO). Hier ist mit von Luftfahrzeugen ausgehenden Lärm- und Abgasimmissionen zu rechnen. Ersatzansprüche und Beschwerden gegen die Bundeswehr werden von dieser nicht anerkannt.</i></p> <p><i>Sollten Kräne aufgestellt werden, so ist dies drei Wochen im Vorfeld, unter LufABw1dBauschutz@bundeswehr.org zu beantragen. Folgende Angaben werden von der Luftfahrtbehörde benötigt: Koordinaten in WGS 84, Arbeitshöhe in Metern über Grund sowie die Standzeit. Gültige Vorschriften zur Hindernisbefeuern und</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	<i>Kennzeichnung, auch während der Bauphase, sind zusätzlich zu beachten.</i>	
<b>13.2.3 Weitere Beteiligung</b>		
<p>Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens III-0192-23-BBP zu informieren und den entsprechenden Bescheid zukommen zu lassen. Des Weiteren bitte ich mir zu gegebener Zeit das Datum der formellen Bestandskraft anzuzeigen.</p> <p>Hinweis: Bei Änderung ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Eingeblerin wird am weiteren Verfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
<b>14 BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN: SPARTE PORTFOLIOMANAGEMENT – TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (NORDRHEIN-WESTFALEN)</b>		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>15 DEUTSCHE BAHN AG: DB IMMOBILIEN, REGION WEST</b>		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>16 DEUTSCHE GLASFASER HOLDING GMBH</b>		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>17 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH: WEST PTI 24</b>		
<b>17.1 Mit Schreiben vom 06.02.2023</b>		
<b>17.1.1 Keine Bedenken</b>		
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>18 DFS DEUTSCHE FLUGSICHERUNG GMBH - SIS/ND</b>		
<b>18.1 Mit Schreiben vom 24.02.2023</b>		
<b>18.1.1 Keine Bedenken</b>		
<p>durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.		
<b>19 DIE AUTOBAHN GMBH DES BUNDES: NIEDERLASSUNG RHEINLAND</b>		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>20 EBV GMBH</b>		
<b>20.1 Mit Schreiben vom 06.03.2023</b>		
<b>20.1.1 Keine Bedenken</b>		
zur o.g. Bauplanung werden unsererseits keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. BauGB halten wir für nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>21 EISENBAHN-BUNDESAMT, AUßENSTELLE KÖLN (SACHBEREICH 1)</b>		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>22 ERFTVERBAND</b>		
<b>22.1 Mit Schreiben vom 07.03.2023</b>		
<b>22.1.1 Verweis auf Anlage</b>		
als Anlage sende ich Ihnen unsere Stellungnahme zum v. g. Vorgang im PDF-Format zu.	Die Anlage wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 22.2 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>22.2 Mit Schreiben vom 07.03.2023</b>		
<b>22.2.1 Keine Bedenken</b>		
abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Planung nicht betroffen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes bestehen gegen die Planung keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>23 ERICSSON SERVICES GMBH (RICHTFUNK-TRASSENAUSKUNFT)</b>		
<b>23.1 Mit Schreiben vom 06.02.2023</b>		
<b>23.1.1 Weitere Beteiligung</b>		
<p>bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom in Ihre Anfrage mit ein.</p> <p>Richten Sie diese Anfrage bitte an:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskuft-dttgmbh@telekom.de</p>	Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde am Verfahren beteiligt und hat mit Stellungnahme vom 06.02.2023 mitgeteilt, dass gegenüber der Planung keine Bedenken vorgetragen werden (vgl. Nr. 17.1 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>24 EWV ENERGIE- UND WASSERVERSORGUNG GMBH</b>		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>25 FERNLEITUNGS-BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH</b>		
<b>25.1 Mit Schreiben vom 24.02.2023</b>		
<b>25.1.1 Verweis auf Anlage</b>		
Vom BIL-Teilnehmer ausgewählte Betroffenheit: Betroffen	Die beigelegte Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 25.2 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>25.2 Mit Schreiben vom 24.02.2023</b>		
<b>25.2.1 Produktfernleitung der NATO</b>		
wir danken für die Beteiligung am vorgenannten Vorhaben. Die Produktfernleitung Würselen-Geilenkirchen verläuft südlich der Grenze des ausserhalb des Geltungsbereiches des BBP und des FNP Änderung. Die mit Photovoltaikmodulen Bebaubare Fläche weist einen Abstand von ca. 8 m zur Produktfernleitung auf. Da Maßnahmen in diesem Bereich auch Auswirkungen auf die Produktfernleitung haben können, bitten wir weiterhin um Beteiligung und Beachtung der Stellungnahme. Der grobe Trassenverlauf der Produktfernleitung ist bereits in Ihren Planunterlagen dargestellt. Wir haben einen Lageplan beigelegt. Da Abweichungen zwischen Plandarstellung und tatsächlicher Lage der Produktfernleitung nicht auszuschließen sind, ist diese Eintragung	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB wird die Produktfernleitung der NATO einschließlich Schutzstreifen nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Zur Bestimmung der hiermit verbundenen Maßgaben wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen (vgl. Nr. 13.2.1 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>nicht bindend für den tatsächlichen Verlauf der Leitungstrasse und kann nur zur Übersicht für die weitere Bearbeitung des Planvorhabens genutzt werden.</p> <p>Sollte für weitere Planungen eine örtliche Einweisung in den Verlauf der Produktenfernleitung erforderlich werden, so bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer zuständigen Betriebsstelle</p> <p>TL Würselen 0241/169797-0 tl.wuerselen@fbg.de</p> <p>die auch zur Beantwortung technischer Fragen, Arbeitsfreigabe im Schutzstreifenbereich sowie Ortsterminen auf Anfrage zur Verfügung stehen.</p> <p>Soweit für Ihre Planung exakte Lage- und Tiefenbestimmungen benötigt werden, sind diese Werte nur durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. durch Querschlag, Suchschlitz) in Handsehachtung unter Aufsicht unserer Betriebsstelle vor Ort zu ermitteln.</p> <p>Die Ortungs- und Markierungsarbeiten sind für den Veranlasser kostenfrei.</p> <p>Arbeiten im Schutzstreifen der Produktenfernleitung dürfen grundsätzlich nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit uns durchgeführt werden.</p> <p>Eigentümer und Betreiber der Fernleitungsanlage ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf (BAIUDBw KompZ BauMgmt). Die Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH (FBG) ist mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebes beauftragt. Wir werden zuständigkeithalber eine</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Mehrfertigung dieses Schreibens dem BAIUDBw KompZ BauMgmt zur Kenntnis vorlegen.</p> <p>In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen.</p> <p>Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Fernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich oder vertraglich durch einen 10 m breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. In diesem vorgeschriebenen Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.</p> <p>Vorbehaltlich der Zustimmung des BAIUDBw KompZ BauMgmt haben wir aus betrieblicher Sicht dann keine Einwände gegen das geplante Vorhaben, wenn sichergestellt ist, dass die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Auflagen zur Gewährleistung der Sicherheit der Produktenfernleitung beachtet und eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle geplanten Einzelmaßnahmen, die den Schutzbereich der Leitung berühren, müssen rechtzeitig unter Vorlage von Detailplänen bei unserer Gesellschaft zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme vorgelegt werden, da gegebenenfalls größere Schutzabstände bzw. besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.</li> </ul>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der dinglich gesicherte 10,0 m breite Schutzstreifen muss von jeglicher Bebauung und sonstigen baulichen Maßnahmen (hierzu zählen bereits Zaunfundamente, Mauern, Hofbefestigungen usw.), Bepflanzung mit Bäumen und sonstigem tiefwurzelnden Bewuchs entsprechend den bestehenden vertraglichen Regelungen freigehalten werden.</li> <li>• Der ungehinderte Zugang zur Rohrleitungstrasse für eventuelle Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten und Messungen sowie die uneingeschränkte Einsichtnahme der Trasse für die behördlich vorgeschriebenen Kontrollgänge und Leitungsbefliegungen muss jederzeit gewährleistet bleiben.</li> <li>• Alle Arbeiten im Schutzbereich dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der beigefügten „Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführt werden. Den Erhalt bitten wir auf der beigefügten Empfangsbescheinigung rechtzeitig vor Arbeitsbeginn zu bestätigen und an uns zurück zu senden.</li> <li>• Die Rechte an der o. a. Produktenfernleitung - dingliche Sicherung einschließlich Schutzstreifen - müssen gewahrt bleiben.</li> </ul> <p>Wir bitten sicher zu stellen, dass das BAIUDBw KompZ BauMgmt und die FBG an den weitergehenden Planungen beteiligt werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Kosten zu erforderlichen Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen - sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen - vom Veranlasser zu tragen sind.</p>		



Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>29      HANDWERKSKAMMER AACHEN</b>		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>30      INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN</b>		
<b>30.1    Mit Schreiben vom 10.03.2023</b>		
<b>30.1.1   Keine Bedenken</b>		
da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>31      KREIS HEINSBERG: FEDERFÜHRUNG</b>		
<b>31.1    Mit Schreiben vom 03.03.2023</b>		
<b>31.1.1   Abgrabungsbehörde, Gesundheitsamte, untere Immissionsschutzbehörde und untere Wasserbehörde</b>		
nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum Bebauungsplan Nr. 123 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Davids“, Geilenkirchen.  Seitens der Abgrabungsbehörde, des Gesundheitsamtes, der unteren Immissionsschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>31.1.2 Untere Bodenschutzbehörde</b>		
<p>Die untere Bodenschutzbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde:</p> <p>Gegen den Bebauungsplan auf dem o.g. Grundstück werden aus altlastentechnischer Sicht und bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.</p> <p>Es wird darum gebeten, Folgendes in die textlichen Hinweise aufzunehmen:</p> <p>Die Errichtung der PV-Freiflächenanlage befindet sich auf der Altlastverdachtsfläche Geilenkirchen Nr. 23. Nach den der unteren Bodenschutzbehörde vorliegenden Unterlagen wurde die ehemalige Bauschuttdeponie mit ca. 2 Meter mächtigem, sauberen Bodenaushub abgedeckt. Es ist zu empfehlen, die Gründung der Fundamente für die Photovoltaik Elemente mittels eines Rammverfahrens zu errichten, wobei möglichst wenig Aushubmaterial entsteht. Falls bei der Gründung der PV-Anlage tiefer als 2 Meter in den Boden eingegriffen wird, ist dies bei den Aushubarbeiten anfallende und mit Schadstoffen belastete Material, z. B. visuell auffälliger oder verdächtig riechender Boden, von anderem Boden/Bauschutt zu trennen und einer ordnungsgemäßen Verwertung/Beseitigung zuzuführen. Werden derartige Materialien vorgefunden, so ist die untere Bodenschutzbehörde darüber zu informieren und der Untersuchungsumfang sowie der Beseitigungs-/Verwertungsweg abzustimmen. Die Aushubmengen sind dabei zu dokumentieren.</p>	<p>Die mit der Altlastenverdachtsfläche verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, z.B. durch die bereits von der Eingeblerin bezeichneten, bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können. Zusätzlich werden Aussagen zu den vorgetragenen Belangen in das Kapitel 2.1.4 „Boden“ sowie die darauf aufbauenden Kapitel des Umweltberichts und der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan selbst aufgenommen:</p> <p><i>6. Altlastenverdachtsfläche Geilenkirchen Nr. 23</i></p> <p><i>Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes befindet sich auf der Altlastverdachtsfläche Geilenkirchen Nr. 23. Nach den der unteren Bodenschutzbehörde vorliegenden Unterlagen wurde die ehemalige Bauschuttdeponie mit ca. 2 Meter mächtigem, sauberen Bodenaushub abgedeckt. Es ist zu empfehlen, die Gründung der Fundamente für die Photovoltaik Elemente mittels eines Rammverfahrens zu errichten, wobei möglichst wenig Aushubmaterial entsteht. Falls bei der Gründung der PV-Anlage tiefer als 2 Meter in den Boden eingegriffen wird, ist dies bei den Aushubarbeiten anfallende und mit Schadstoffen belastete Material, z. B. visuell auffälliger oder verdächtig riechender Boden, von anderem Boden/Bauschutt zu trennen und einer ordnungsgemäßen Verwertung/Beseitigung zuzuführen. Werden derartige Materialien vorgefunden, so ist die untere Bodenschutzbehörde darüber zu informieren und der Untersuchungsumfang sowie der Beseitigungs-/Verwertungsweg abzustimmen. Die Aushubmengen sind dabei zu dokumentieren.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Auf die Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweis-VO) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I: S. 2298) in der jeweils aktuellen Fassung wird hingewiesen. Für eine ordnungsgemäße Verwertung/Beseitigung von Abfällen sind die Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftungen von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG – vom 24. Februar 2012, BGBl. I S. 212) und die jeweiligen, hierzu erlassenen Rechtsvorschriften zu beachten.</p>	<p><i>Auf die Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweis-VO) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I: S. 2298) in der jeweils aktuellen Fassung wird hingewiesen. Für eine ordnungsgemäße Verwertung/Beseitigung von Abfällen sind die Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftungen von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG – vom 24. Februar 2012, BGBl. I S. 212) und die jeweiligen, hierzu erlassenen Rechtsvorschriften zu beachten.</i></p>	
<p><b>31.1.3 Untere Naturschutzbehörde</b></p>		
<p>Untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Das Grundstück befindet sich im Außenbereich und ist Teil eines Landschaftsschutzgebietes gem. Ziffer 2.2-4 Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“. Bei Rechtskraft des Bebauungsplanes treten entgegenstehende Darstellungen des Landschaftsplanes zurück.</p> <p>Die im Umweltbericht (Stand 16.09.2022) festgesetzten Pflanzmaßnahmen sowie die Belange des Artenschutzes sind entsprechend umzusetzen. Eine abschließende Stellungnahme zum Artenschutz erfolgt nach Vorlage der im Umweltbericht erwähnten Artenschutzprüfung Stufe 1, welche der UZ bisher jedoch nicht als eigenständiges Gutachten vorgelegt wurde.</p> <p>Der Eingriff kann vor Ort vollständig kompensiert werden, externe Kompensationsmaßnahmen sind somit nicht erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wurde zwischenzeitlich aktualisiert (vgl. Nr. 31.2 der vorliegenden Tabelle).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>31.1.4 Verweis auf Anlage</b>		
Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle füge ich als Anlage bei.	Die Anlage wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 31.1.5 der vorliegenden Tabelle)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>31.1.5 Anlage: Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 23.02.2023</b>		
<p>Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Öffentliche Verkehrsfläche Die baulichen Anlagen dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat.</li> <li>2. Löschwasserversorgung Keine Anforderungen.</li> <li>3. Zugänglichkeit der Grundstücke / Rettungswege Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist. Liegen die baulichen Anlagen ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für</li> </ol>	Die vorgetragenen Belange betreffen die Ebene der Genehmigungsplanung bzw. Bauausführung. Die geplanten Festsetzungen des vorliegenden Angebotsbebauungsplanes eröffnen jedoch Bebauungsmöglichkeiten unter deren Berücksichtigung eine Wahrung der vorgetragenen Belange möglich ist. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen. Die Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.</p> <p>Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.</p> <p>Bei Flächenanlagen über 5000 m<sup>2</sup> ist eine 5m breite Feuerwehrumfahrt zu errichten.</p>		
<p><b>31.2 Mit Stellungnahme vom 16.03.2023</b></p>		
<p><b>31.2.1 Untere Naturschutzbehörde</b></p>		
<p>Stellungnahme untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (uNB) keine grundsätzlichen Bedenken. Das Grundstück befindet sich im Außenbereich und ist Teil eines Landschaftsschutzgebietes gem. Ziffer 2.2-4 Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“. Bei Rechtskraft des Bebauungsplanes treten entgegenstehende Darstellungen des Landschaftsplanes zurück.</p> <p>Die im Umweltbericht (Stand 16.09.2022) festgesetzten Pflanzmaßnahmen sowie die Belange des Artenschutzes gemäß ASP I des Büros Schollmeyer mit Stand 12.11.2022 sind entsprechend umzusetzen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die im Umweltbericht zusammengefassten Maßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Der Eingriff kann vor Ort vollständig kompensiert werden, externe Kompensationsmaßnahmen sind somit nicht erforderlich.		
<b>32 KREISBAUERNSCHAFT HEINSBERG E.V.</b>		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>33 KREISHANDWERKERSCHAFT HEINSBERG</b>		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>34 LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW: REGIONALNIEDERLASSUNG NIEDERRHEIN – HAUPTSITZ MÖNCHEGLADBACH</b>		
<b>34.1 Mit Schreiben vom 06.02.2023</b>		
<b>34.1.1 Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs</b>		
es bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken aus Sicht der hiesigen Niederlassung. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den, im Umfeld liegenden, Bundes- und Landesstraße darf nicht beeinträchtigt werden.	Grundsätzlich können Freiflächen-Photovoltaikanlagen Sonnenlicht reflektieren und Autofahrer blenden. Rund 100 m nördlich des Plangebietes befindet sich die B56, rund 400 m westlich die L47. Jedoch führen bestehende Gehölzbepflanzungen und topografische Höhenunterschiede dazu, dass die vorgenannten Verkehrsstrassen wirksam gegenüber dem Plangebiet abgeschirmt werden. Vor diesem Hintergrund ist eine Blendwirkung vorliegend nicht zu erwarten und es liegen keine Hinweise dafür vor, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens beeinträchtigt werden könnten.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	Aussagen zur Blendwirkung werden in das Kapitel 7.1.2 „Immissionschutz“ der Begründung aufgenommen. Im Kapitel 2.1.1 „Mensch“ des Umweltberichts sind entsprechende Aussagen bereits enthalten.	
<b>35 LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW – REGIONALFORSTAMT RUREIFEL-JÜLICHER BÖRDE</b>		
<b>35.1 Mit Schreiben vom 07.03.2023</b>		
<b>35.1.1 Mittelbare Betroffenheit von Wald</b>		
<p>Wald ist indirekt betroffen, da mit der Planung im Westen und Norden des Plangebietes der Mindestabstand zum Wald unterschritten wird. Daher wird auf die vom Wald ausgehenden Gefahren durch z.B. umstürzende Bäume, etc. hingewiesen.</p> <p>Es ist zu gewährleisten, dass die Funktionen dieser Waldflächen nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere bauliche Anlagen mit einer Brandlast sind nicht in Waldnähe zu errichten. Bei der Umsetzung von Baumaßnahmen sind die Richtlinien der DIN 18920 und der RAS-LP 4 zu beachten und der angrenzenden Waldrand entsprechend zu schützen</p>	<p>Bei der Brandlast handelt es sich um ein Maß zur Bestimmung des flächenbezogenen Wärmepotenzials brennbarer Stoffe. Weder die Brandlast noch die Nähe zum Wald werden von Seiten der Eingebenerin anhand konkreter Werte eingeordnet. Ungeachtet dessen ist darauf hinzuweisen, dass rechtlich verbindliche Regelungen zum Waldabstand in NRW nicht bestehen. Insofern kann nicht bewertet werden, ab welchem Punkt der Stellungnahme gefolgt würde.</p> <p>Eine Berücksichtigung im Bebauungsplan erfolgt insofern, als dass die überbaubaren Grundstücksflächen einen Abstand von 3,0 bis 10,0 m gegenüber den von Wald betroffenen Grundstücksgrenzen einhalten. Aussagen zur Brandgefahr wurden bereits in das Kapitel 2.2.6 „Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen“ des Umweltberichts aufgenommen. Hinsichtlich der Pflanzenschutzmaßnahmen wurden entsprechende Aussagen bereits in das Kapitel 3 „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich von nachteiligen Wirkungen durch das Vorhaben“ des Umweltberichts aufgenommen. Zusätzlich wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan selbst aufgenommen:</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	<i>7. Erhalt und Schutz von Gehölzen Die zu erhaltenden Bäume und Sträucher am äußeren Rand des Plangebietes und im näheren Umfeld sind fachgerecht während der Bauzeit zu schützen. Es gelten die Schutzmaßnahmen nach DIN 19820 und RAS-LP 4 sowie ein umsichtiges Verhalten.</i>	
<b>36 LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW: BUND</b>		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>37 LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW: LNU</b>		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>38 LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW: NABU</b>		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>39 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW: KREISSTELLEN HEINSBERG, VIERSEN</b>		
<b>39.1 Mit Schreiben vom 10.03.2023</b>		
<b>39.1.1 Keine Bedenken</b>		
bezüglich der grundsätzlichen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen haben wir im FNP-Verfahren Stellung genommen, Durch die vollständige interne Kompensation sind landwirtschaftliche Belange durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Weitere Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange sind derzeit nicht erkennbar.		
<b>40 LVR: AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND</b>		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>41 LVR: AMT FÜR DENKMALPFLEGE IM RHEINLAND (ABTEI BRAUWEILER)</b>		
<b>41.1 Mit Schreiben vom 10.03.2023</b>		
<b>41.1.1 Keine Bedenken</b>		
Seitens des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland sind nach momentanem Kenntnisstand keine denkmalpflegerischen Belange betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>42 LVR: AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN</b>		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>43 NEW NETZ GMBH</b>		
<b>43.1 Mit Schreiben vom 06.02.2023</b>		
<b>43.1.1 Keine Bedenken</b>		
Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>44 REGIONETZ GMBH, PLANUNG UND BAU-ZENTRALE AUFGABEN (PB-Z)</b>		
<b>44.1 Mit Schreiben vom 10.02.2023</b>		
<b>44.1.1 Keine Bedenken</b>		
gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 123 und 79. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens der Regionetz GmbH keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>45 STADT BAESWEILER: AMT 60 - STADTENTWICKLUNG</b>		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>46 STADT GEILENKIRCHEN: AMT FÜR STADTENTWICKLUNG, BAUVERWALTUNG UND UMWELT</b>		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>47 STADT GEILENKIRCHEN: BAUAUFSICHTSAMT</b>		
<b>47.1 Mit Schreiben vom 16.02.2023</b>		
<b>47.1.1 Überbaubare Grundstücksflächen und Höhe baulicher Anlagen</b>		
gegen den Planentwurf und die Begründung werden seitens des Bauaufsichtsamtes der Stadt Geilenkirchen folgende Bedenken erhoben: <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Abstand der Baugrenzen zu Plangebietsrand ist im Planentwurf mit 3,00 m dargestellt. Punkt 4.4 der Begründung spricht aber von</li> </ul>	Aufgrund der am Markt tatsächlich verfügbaren Photovoltaik-Module wurde die Anlagenplanung mehrmalig überarbeitet. Zwischenzeitlich konnte die Planung dahingehend finalisiert werden, dass <ul style="list-style-type: none"> <li>ein Regelabstand der Baugrenzen von 3,0 m,</li> </ul>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>einem Regelabstand von 5,00 m. Der Abstand der genehmigten PVFF-Anlage (Az. 394/2022) beträgt teilweise 4,20 m.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die genehmigten Modultische unterschreiten mit 0,80 m den in den textlichen Festsetzungen Punkt 2.4 genannten Mindestabstand von 1,10 m und würden demnach den Festsetzungen widersprechen. Ebenso den Darstellungen des Umweltberichtes Punkt 3.3 (erforderliche Aufwuchshöhe für Wildkrauter).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>ein Mindestabstand zwischen Gelände und Modulen von 0,80 m sowie</li> <li>eine maximale Höhe der Module über dem Gelände von 3,20 m realisiert werden sollen. Entsprechende Regelungen werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Möglichkeit zur Beweidung des Plangebietes durch Schafe wird von den Regelungen nicht in Frage gestellt.</li> </ul>	
<b>47.1.2 Flurbezeichnung</b>		
<p>Gleichzeitig erlaube ich mir folgenden Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Unter Punkt 1.4 der Begründung zum Bebauungsplan wird Flur 30 genannt. Das Plangebiet liegt jedoch in Flur 60.</li> </ul>	<p>Die Lage des Plangebietes wurde noch einmal mit dem Kataster abgeglichen. Demnach besteht Lage in der Gemarkung Geilenkirchen, Flur 68, Teile des Flurstücks 30. Die Angaben in den Planunterlagen werden entsprechend angepasst.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
<b>48 STADT GEILENKIRCHEN: JUGEND- UND SOZIALAMT</b>		
<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Entfällt.</p>
<b>49 STADT GEILENKIRCHEN: KLIMASCHUTZ</b>		
<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Entfällt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>50 STADT GEILENKIRCHEN: ORDNUNGSAMT</b>		
<b>50.1 Mit Schreiben vom 06.02.2023</b>		
<b>50.1.1 Kampfmittel</b>		
Der Bereich der Kiesgrube Davids wurde lt. dem KisKaB-System nicht abgesehen und macht nach der Aufschüttung nun auch wenig Sinn.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine weitere Absuchung des Plangebietes auf Kampfmittel wenig sinnvoll ist. Diesbezügliche Aussagen wurden bereits in das Kapitel 2.2.1 „Vermeidung von Emissionen – Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern“ des Umweltberichts aufgenommen. Zusätzlich wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan selbst aufgenommen:  <i>8. Kampfmittel</i>  <i>Im räumlichen Geltungsbereich liegt kein Anfangsverdacht für ein Vorhandensein von Kampfmitteln vor. Eine abschließende Sicherheit, dass Kampfmittel tatsächlich nicht vorhanden sind, besteht nicht. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten, sind diese mit entsprechender Vorsicht durchzuführen.</i>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
<b>51 STADT GEILENKIRCHEN: TIEFBAUAMT</b>		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>52 STADT GEILENKIRCHEN: WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG</b>		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>53 STADT HEINSBERG: AMT FÜR STADTENTWICKLUNG UND BAUVERWALTUNG</b>		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>54 STADT HÜCKELHOVEN: AMT FÜR STADTPLANUNG UND LIEGENSCHAFTEN</b>		
<b>54.1 Mit Schreiben vom 09.02.2023</b>		
<b>54.1.1 Keine Bedenken</b>		
Von Seiten der Stadt Hückelhoven bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>55 STADT LINNICH: FB 4 - BAUEN UND PLANUNG</b>		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>56 STADT ÜBACH-PALENBERG: FACHBEREICH STADTENTWICKLUNG</b>		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>57 TELEFONICA GERMANY GMBH &amp; CO. OHG - NÜRNBERG</b>		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>58 VERBANDSWASSERWERK GANGELT GMBH (GESCHÄFTSFÜHRER)</b>		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>59 VODAFONE GMBH - DEUTSCHLANDWEIT</b>		
<b>59.1 Mit Schreiben vom 09.03.2023</b>		
<b>59.1.1 Keine Bedenken</b>		
<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>60 WESTNETZ GMBH: 110-KV HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN (DRW-S-LG-TM)</b>		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>61 WESTVERKEHR GMBH</b>		
<b>61.1 Mit Schreiben vom 09.03.2023</b>		
<b>61.1.1 Keine Bedenken</b>		
Als öffentliches Verkehrsunternehmen teilen wir Ihnen nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen mit, dass wir im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>62 WVER – WASSERVERBAND EIFEL-RUR (AUFGABENBEREICH LIEGENSCHAFTEN)</b>		
<b>62.1 Mit Schreiben vom 28.02.2023</b>		
<b>62.1.1 Verweis auf Anlage</b>		
anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zu Ihrer o.g. Anfrage.	Die Anlage wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 62.2 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>62.2 Mit Schreiben vom 27.03.2023</b>		
<b>62.2.1 Berücksichtigung im Rahmen baulicher Tätigkeiten</b>		
nach den hier vorliegenden verbandseigenen Unterlagen gibt es keine Hinweise auf eventuell betroffene Leitungen, sonstige Anlagen und Gewässer in diesem Bereich.	Die Stellungnahme betrifft die nachgelagerte Ebene der Genehmigungsplanung bzw. Bauausführung und wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Eine Betroffenheit kann allerdings letztendlich unsererseits nicht ausgeschlossen werden. Daher bitten wir dies bei Ihrer baulichen Tätigkeit zu berücksichtigen.		